



Berufsverband der Augenärzte
Deutschlands e.V.



DOG
Deutsche Ophthalmologische
Gesellschaft e.V.

Die wissenschaftliche Gesellschaft
der Augenärzte

Empfehlung

der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft

und

des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands

für die

Augenärztliche Vorsorgeuntersuchung für Bildschirmtätigkeit

(Grundsatz Augenärztliche Vorsorge „Bildschirmtätigkeit“)

Stand November 2009



Berufsverband der Augenärzte
Deutschlands e.V.



DOG
Deutsche Ophthalmologische
Gesellschaft e.V.

Die wissenschaftliche Gesellschaft
der Augenärzte

1. Anwendung und Zielsetzung

Der Grundsatz Augenärztliche Vorsorge Bildschirmtätigkeiten bietet diese Vorsorge an. Dabei wird besonderer Wert auf folgende Voraussetzungen gelegt:

Die Untersuchung wird von einem Facharzt für Augenheilkunde vorgenommen.
Hierdurch wird der Facharztstandard gesichert.

Die Untersuchung findet in der augenärztlichen Praxis statt.

Dies sichert einen Qualitätsstandard, der eine optimale Validität der Untersuchungsergebnisse garantiert. Eine Untersuchung der Beschäftigten im Betrieb wird ebenso wie der Einsatz von Sehtestgeräten ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Zusammenarbeit mit dem betreuenden Betriebs- oder Personalarzt wird angestrebt.

Sofern der Beschäftigte dies wünscht, wird der betreuende Personal- oder Betriebsarzt über die Untersuchungsergebnisse informiert. Dabei ist ihm auch mitzuteilen, ob eine Änderung des Arbeitsplatzes, der Arbeitsaufgabe oder der Arbeitszeit aus augenärztlicher Sicht im vorliegenden Fall sinnvoll erscheint.

Ziel dieses Grundsatzes ist es, durch die augenärztliche Vorsorgeuntersuchung Gesundheitsbeschwerden, die bei der Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen entstehen, zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen.

Dabei ist allen Beschäftigten, die mehr als nur gewöhnlich bei einem unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, eine solche Vorsorgeuntersuchung anzubieten.

2. Untersuchungsarten

2.1. Erstuntersuchung

Vor Aufnahme einer Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen

2.2. Nachuntersuchungen

Während dieser Tätigkeit

Beschäftigte bis 35 Jahre alle 5 Jahre

Beschäftigte älter als 35 Jahre alle 3 Jahre



Berufsverband der Augenärzte
Deutschlands e.V.



DOG
Deutsche Ophthalmologische
Gesellschaft e.V.

Die wissenschaftliche Gesellschaft
der Augenärzte

3. Untersuchungsgang

3.1. Anamnese

Es wird eine augenärztliche Anamnese erhoben, die folgende Aspekte umfasst:

Familienanamnese

Eigenanamnese

mit folgenden Schwerpunkten:

Stoffwechselerkrankungen
Hypertonie
bronchopulmonale Erkrankungen
Allergien
Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises
neurologische Erkrankungen
Infektionskrankheiten
Schwangerschaft und Stillzeit

Arbeitsanamnese

Arbeitsplatz
Arbeitsaufgabe
Arbeitseinweisung
Arbeitszeit

Augenanamnese

Beschwerden



Berufsverband der Augenärzte
Deutschlands e.V.



DOG
Deutsche Ophthalmologische
Gesellschaft e.V.

Die wissenschaftliche Gesellschaft
der Augenärzte

3.2. Basisuntersuchung

Die Basisuntersuchung umfasst folgende Untersuchungen:

objektive Refraktion

Ausmessen der getragenen Brille

Sehschärfe Ferne

Verordnung einer neuen Brille, sofern damit eine Visusverbesserung erreicht wird

(Sehschärfe Nähe bei Beschäftigten über 35 Jahre)

(Bestimmung der Akkommodationsbreite bei Beschäftigten über 35 Jahre)

(Verordnung einer bildschirmarbeitsplatzspezifischen Brille, sofern damit eine Visusverbesserung erreicht wird)

Untersuchung der Phorie

Untersuchung des zentralen Gesichtsfeldes mit der Standardtafel

Farbsinnprüfung

Untersuchung der vorderen und zentralen hinteren Augenabschnitte mit Spaltlampe und Augenspiegel

3.3. Ergänzungsuntersuchung

Die Ergänzungsuntersuchung wird vorgenommen, sofern bei folgenden Basisuntersuchungen Auffälligkeiten festgestellt wurden:

Untersuchung des zentralen Gesichtsfeldes mit der Standardtafel

Untersuchung der vorderen und zentralen hinteren Augenabschnitte mit Spaltlampe und Augenspiegel

Die Ergänzungsuntersuchung umfasst folgende Untersuchungen:

Perimetrie (elektronische Rasterperimetrie)

Untersuchung der hinteren Augenabschnitte in Mydriasis mit Augeninnendruckmessung vorher und nachher



Berufsverband der Augenärzte
Deutschlands e.V.



DOG
Deutsche Ophthalmologische
Gesellschaft e.V.

Die wissenschaftliche Gesellschaft
der Augenärzte

3.4. Beurteilung

Bei der augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung für Bildschirmtätigkeit handelt es sich um eine Vorsorgeuntersuchung, die in Basis- und Ergänzungsuntersuchung bewusst Facharztstandard erfüllt. Insoweit obliegt es der fachärztlichen Beurteilung, welche Empfehlung dem Beschäftigten und - mit dessen Einverständnis - dem Betrieb gegeben werden.

Folgende Einordnung der Untersuchungsbefunde ist am Ende der Untersuchungen vorzunehmen:

3.4.1. Gesundheitliche Bedenken

3.4.1.1. Dauernde gesundheitliche Bedenken

Beschäftigte mit deutlicher Einschränkung des Sehvermögens, wenn kein Ausgleich geschaffen werden kann

3.4.1.2. Befristete gesundheitliche Bedenken

Beschäftigte mit deutlicher Einschränkung des Sehvermögens, soweit eine Wiederherstellung zu erwarten ist

3.4.2. Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen

Beschäftigte mit deutlicher Einschränkung des Sehvermögens, wenn ein Ausgleich geschaffen werden kann, beispielsweise durch:

- verkürzte Nachuntersuchungsfristen
- ärztlicher Therapie
- individuelle Arbeitsplatzgestaltung

Bei deutlicher Sehbehinderung oder Blindheit erfolgt die Beurteilung ggf. in Zusammenarbeit mit einem Rehabilitationszentrum für Blinde und Sehbehinderte oder einer entsprechenden Einrichtung.

3.4.3. Keine gesundheitlichen Bedenken

Alle anderen Beschäftigten.



Berufsverband der Augenärzte
Deutschlands e.V.



DOG
Deutsche Ophthalmologische
Gesellschaft e.V.

Die wissenschaftliche Gesellschaft
der Augenärzte

4. Nachuntersuchungen

Die regulären Nachuntersuchungen entsprechen in Anamnese (Zwischenanamnese ohne Familienanamnese), Basis- und Ergänzungsuntersuchung und Beurteilung der Erstuntersuchung.

- Gleiches gilt für die vorzeitigen Nachuntersuchungen. Diese finden statt:
- nach Erkrankungen mit Anlass zu Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung,
- auf Wunsch eines Arbeitnehmers, der unabhängig vom Ergebnis vorangegangener Untersuchungen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet
- nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen, z.B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken

5. Ergänzende Hinweise

5.1. Begriffsbestimmungen

Ein Bildschirmgerät ist ein Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.

Ein Bildschirmarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit Einrichtungen zur Erfassung von Daten, Software, die den Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung steht, Zusatzgeräten oder Elementen, die zum Betreiben oder Benutzen des Bildschirmgerätes gehören, oder sonstigen Arbeitsmitteln sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.

Beschäftigter an einem Bildschirmarbeitsplatz ist jeder, der gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil seiner normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzt. Unter „gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil der normalen Arbeit“ sind Arbeiten zu verstehen, die ohne Bildschirmunterstützung nicht zu erledigen sind.

5.2. Literatur

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV), BGBl. 1996, Teil 1, S. 1843 ff.

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG [90/270/EWG]) Abl. Nr. L 156 vom 21.06.1990, S.14.

Abschnitt 5 der „Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ (ZH 1/618)

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)